

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 31/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. September 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm persönlich an das Hessische Landessozialgericht (LSG) gerichteten und am 16. Oktober 2006 dort eingegangenen Schreiben in kroatischer Sprache sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 13. September 2006, ihm in Kroatien zugestellt am 25. September 2006, Beschwerde eingelegt. Das Schreiben des Klägers ist nach Übersetzung durch das LSG am 1. November 2006 beim Bundessozialgericht eingegangen.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Senatsschreiben vom 3. November 2006 hingewiesen worden ist, innerhalb der bis zum 27. Dezember 2006 laufenden dreimonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 iVm § 87 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

